

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern

A. Zielsetzung

Furchtbare Verbrechen der jüngsten Vergangenheit, die von einschlägig vorbestraften Personen begangen worden sind, haben das Sicherheitsempfinden der Allgemeinheit und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Schutzfunktion des Staates außerordentlich erschüttert. Wenngleich derart tragische Fälle niemals mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können, hat sich der Blick dafür geschärft, daß das geltende Recht, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Sexualstraftätern, Defizite aufweist, die alsbald beseitigt werden müssen.

B. Lösung

Die Rechtsgrundlagen für den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern sollen, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Sexualstraftätern, verbessert werden. Dazu soll das Institut der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ausgebaut werden; namentlich soll künftig die Sicherungsverwahrung bereits dann zwingend einsetzen, wenn der für die Allgemeinheit gefährliche Täter zum ersten Mal wegen einer einschlägigen Tat rückfällig wird. In der Vorschrift über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung soll hinsichtlich der bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Umstände ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß auch das Gewicht des bei einem etwaigen Rückfall bedrohten Rechtsgutes zu berücksichtigen ist. Durch die obligatorische Einholung von Gutachten soll die Beurteilung der Kriminalprognose eines Verurteilten bei der Entscheidung über die Aussetzung sachkundig unterstützt werden, wenn aufgrund der Vortat eine Gefährdung der Allgemeinheit zu befürchten ist. Durch Änderungen im Rahmen der Führungsaufsicht soll Therapieauflagen nach Vollverbüßung einer Strafe ein breiterer Anwendungsbereich gegeben werden. Durch die Erhöhung des Strafrahmens für den besonders schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und die Aufstufung von gravierenden Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zum Verbrechen soll eine

schuldangemessene Bestrafung im Einzelfall besser gewährleistet und den Schutzinteressen der Bevölkerung vor gefährlichen Tätern durch den Vollzug der Strafen effektiver entsprochen werden. Zugleich sollen die Strafzwecke der negativen und positiven Generalprävention besser zur Geltung gebracht werden. Das gilt auch für die Ermöglichung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Sexualstraftaten mit Todesfolge. Der Verdeutlichung dient auch die Zusammenfassung der schweren Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern in dem neuen Qualifikationstatbestand des § 176 a.

Im wesentlichen schlägt der Entwurf folgendes vor:

- Lockerung der formellen Voraussetzungen des § 66 StGB bei Sexualstraftaten durch obligatorische Anordnung, wenn der für die Allgemeinheit gefährliche Straftäter zum ersten Mal rückfällig wird (bisher: 2. Rückfall), und fakultative Anordnung, wenn der für die Allgemeinheit gefährliche Straftäter wegen zweier (bisher: dreier) Symptomtaten zu Freiheitsstrafen bestimmter Höhe verurteilt wird (§ 66 Abs. 3 StGB).
- Ermöglichung der Anordnung unbefristeter Sicherungsverwahrung in den Fällen erster Sicherungsverwahrung, wenn der Verurteilte nach Ablauf von zehn Jahren weiterhin für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 67 d Abs. 3 StGB).
- Ausweitung der Führungsaufsicht und Einführung einer unbefristeten Führungsaufsicht im Fall der Therapieverweigerung.
- Ruhen der Verfolgungsverjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers auch in Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen.
- Erweiterung des Kreises der Schutzbefohlenen im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB um Stiefkinder, Enkelkinder sowie um leibliche oder angenommene Kinder, Stief- oder Enkelkinder des nichtehelichen Lebenspartners des Täters, mit dem dieser in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- Erhöhung des Strafrahmens für besonders schwere Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 3); Aufstufung besonders gravierender Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zum Verbrechen und Zusammenfassung der Verbrechenstatbestände in einem neuen § 176 a.
- Lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bei sexuellem Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigung oder sexueller Nötigung, wenn der Täter durch eine körperlich schwere Mißhandlung leichtfertig den Tod des Opfers verursacht hat (§ 176 a Abs. 2, § 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3 StGB).
- Strafschärfungen bzw. tatbestandliche Erweiterungen für Herstellung und Vertrieb namentlich kinderpornographischer Schriften sowie den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung kinderpornographischer Schriften (§ 184 Abs. 3 bis 5 StGB).
- Einbeziehung der qualifizierten Fälle der Verbreitung von Kinderpornographie in die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100 a StPO.

- Obligatorische Einholung eines Sachverständigengutachtens bei Aussetzung von Freiheitsstrafen wegen Sexualstraftaten von mehr als zwei Jahren sowie in Fällen der Sicherungsverwahrung.
- Zuständigkeit der großen Strafvollstreckungskammer für Entscheidungen über die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren sowie bei der Entscheidung über die Fortdauer erster Sicherungsverwahrung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die vermehrte Anordnung von Sicherungsverwahrung werden für den Strafvollzug bei den Ländern erhebliche Mehrkosten entstehen. Zusätzliche Kosten werden durch die obligatorische Anordnung von Gutachten anfallen. Der Umfang der Mehrkosten läßt sich derzeit nicht hinreichend sicher abschätzen.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Str 179/97

Bonn, den 28. April 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern

mit Begründung (Anlagen 1 und 2) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 3 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 8 Buchstabe b wird die Angabe „§ 176 Abs. 1 bis 4, 5 Nr. 2 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 176 Abs. 1 bis 3, 5 Nr. 2, Abs. 6 und § 176 a“ ersetzt.
2. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Tat“ die Wörter „, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts“ eingefügt und die Wörter „sein Verhalten im Vollzug“ durch die Wörter „das Verhalten des Verurteilten im Vollzug“ ersetzt.
3. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird der Täter wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung bereits dann an, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei vorsätzliche Straftaten, davon mindestens eine nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder beiden Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung anordnen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. In § 67 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 67 d Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 67 d Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
5. § 67 d wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung prüft das Gericht vor

Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist, ob die Fortdauer der Unterbringung anzuordnen ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung unbefristet an, wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
6. In § 68 Abs. 2 wird die Angabe „§ 67 d Abs. 2, 4, 5“ durch die Angabe „§ 67 d Abs. 2, 5, 6“ ersetzt.
7. § 68 c wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn der Verurteilte in eine Weisung nach § 68 b Abs. 2 Satz 2, § 56 c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder einer solchen Weisung nicht nachkommt und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt der Verurteilte nachträglich seine Einwilligung, so setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. Im übrigen gilt § 68 e Abs. 4.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. In § 68 d wird nach der Angabe „§ 68 c Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „und Abs. 2“ eingefügt.
9. Dem § 68 e wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat das Gericht nach § 68 c Abs. 2 unbefristete Führungsaufsicht angeordnet, so muß es spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist gemäß § 68 c Abs. 1 prüfen, ob eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 geboten ist. Lehnt das Gericht eine Aufhebung der Führungsaufsicht ab, so beginnt die Frist mit der Entscheidung von neuem.“
10. § 68 f Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181 b genannten Straftat vollständig vollstreckt worden, so tritt mit der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein.“
11. In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 wird vor der Angabe „176“ die Angabe „174 und“ eingefügt.
12. In § 174 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „angenommenen Kind“ die Wörter „, Stief- oder Enkelkind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden leiblichen oder angenommenen Kind, Stief- oder Enkelkind seines nichtehelichen Lebenspartners“ angefügt.

13. § 176 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von einem Jahr bis zu zehn Jahren“ durch die Wörter „nicht unter einem Jahr“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

14. Nach § 176 wird folgender § 176 a eingefügt:

„§ 176 a

Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer eine Tat nach § 176 Abs. 1 oder 2 mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht oder bei einer solchen Tat

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Kind vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder
2. das Kind schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Wird der Tod leichtfertig dadurch verursacht, daß der Täter das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt, so ist auf lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen.“

15. Dem § 177 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Tod leichtfertig dadurch verursacht, daß der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt, so ist auf lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen.“

16. Dem § 178 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Tod leichtfertig dadurch verursacht, daß der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt, so ist auf lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen.“

17. § 184 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „von drei Monaten“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ und die Wörter „bis zu einem Jahr“ durch die Wörter „bis zu drei Jahren“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden
 - aa) die Wörter „und geben sie ein tatsächliches Geschehen wieder“ gestrichen und
 - bb) die Wörter „bis zu fünf Jahren“ durch die Wörter „bis zu zehn Jahren“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „, wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 werden in Nummer 2 in einer Zeile nach den Wörtern „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,“ die Wörter „eine Verbreitung pornographischer Schriften, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,“ eingefügt.
2. In § 454 Abs. 1 wird Satz 5 durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

„Die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe und des Restes einer wegen Straftaten nach den §§ 174 bis 180 und § 182 des Strafgesetzbuches verhängten zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren darf das Gericht nur aussetzen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten, namentlich darüber eingeholt hat, ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht; der Gutachter soll im Rahmen des Strafvollzugs nicht mit der Behandlung des Verurteilten befaßt gewesen sein. Satz 5 gilt entsprechend in Fällen der Vollstreckung von Freiheitsstrafe wegen Straftaten nach § 323a des Strafgesetzbuches (Vollrausch), wenn die Rauschtat eine solche nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches ist, und in Fällen des Vollzuges der Sicherungsverwahrung, wenn die Maßregel wegen Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches angeordnet ist.“

3. § 463 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 454“ die Angabe „Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 2 und 3“ und nach der Angabe „§ 67 d Abs. 2,“ die Angabe „3,“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen des § 67 d Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist auch § 454 Abs. 1 Satz 5 anzuwenden.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 67 d Abs. 5“ durch die Angabe „§ 67 d Abs. 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 67 d Abs. 2, 4“ durch die Angabe „§ 67 d Abs. 2, 5“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 78b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren“ und nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Wörter „oder über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 a wird aufgehoben.

2. In Artikel 316 Abs. 1 wird die Angabe „§ 67 d Abs. 5“ durch die Angabe „§ 67 d Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 5**Einschränkung von Grundrechten**

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

In letzter Zeit wurde eine Reihe von besonders schwerwiegenden Sexualstraftaten bekannt, die die Allgemeinheit erschüttert haben. Das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger ist schwer beeinträchtigt. Die Taten haben den Blick dafür geschärft, daß das geltende Recht Defizite aufweist, die alsbald beseitigt werden müssen. In einer Reihe von Punkten müssen die gesetzlichen Regelungen geändert werden, damit der Schutz der Allgemeinheit vor Straftätern besser gewährleistet ist. Der Entwurf schlägt zu folgenden Bereichen Änderungen vor:

Vorzeitige Entlassung

Um den Belangen des Opferschutzes und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit stärker Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf vor, daß bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung ausdrücklich auch das Gewicht des bei einem etwaigen Rückfall bedrohten Rechtsgutes zu berücksichtigen ist.

Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist eine geeignete Maßnahme, um den bedrohlichen aktiven Hangtäter mit schwerer Delinquenz über die Verbüßung der verwirkten Freiheitsstrafe hinaus unter Kontrolle zu halten und so die Allgemeinheit vor weiteren schwerwiegenden Straftaten zu schützen. Wegen der einschneidenden Konsequenzen dieser Maßregel müssen die Voraussetzungen für die Unterbringung hoch angesetzt werden. Andererseits ist gerade für den Bereich der Sexualstraftaten dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Obwohl die Mehrzahl der in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen Sexualstraftäter sind, kann nicht davon ausgegangen werden, daß bereits bisher alle Täter aus diesem Deliktsbereich in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden, bei denen dies zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

Ein wesentliches Hemmnis besteht darin, daß ein Täter bisher mindestens drei schwerwiegende Straftaten begangen haben muß, bevor die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden darf. Das erscheint nicht sachgerecht. Gerade bei Sexualstraftaten liegt es nahe, daß ein Täter, der zum wiederholten Mal entsprechende Taten begangen hat, auch in Zukunft eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Deshalb muß es ermöglicht werden, bereits nach dem ersten Rückfall die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anzuordnen. Diese Möglichkeit schafft der Entwurf mit einem neuen Absatz 3 des § 66 StGB. Die Allgemeinheit würde einem nicht vertretbaren Risiko ausgesetzt, wenn ein rückfälliger

Straftäter nur deshalb nicht in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden könnte, weil noch ein weiterer Rückfall abgewartet werden muß.

Das geltende Recht begrenzt die Dauer der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre (§ 67d Abs. 1 StGB). Es ist mit den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung jedoch nicht in Einklang zu bringen, daß ein Straftäter zwingend nach Ablauf von zehn Jahren aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden muß, auch wenn seine hochgradige Gefährlichkeit fortbesteht. Deshalb sieht der Entwurf die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung unbegrenzter Dauer auch bei der ersten Sicherungsverwahrung vor. Diese Maßnahme ist nicht auf Sexualstraftäter zu beschränken; auch bei anderen Straftätern, insbesondere Gewalttätern, kann die Fortdauer der ersten Sicherungsverwahrung zum Schutz der Allgemeinheit unabdingbar sein.

Führungsaufsicht

Um den Schutz der Allgemeinheit zu verbessern, ist es notwendig, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in weiterem Umfang als bisher Führungsaufsicht eintreten zu lassen. Zwar kann das Gericht bei den in § 181b StGB genannten Straftaten Führungsaufsicht anordnen; von dieser Möglichkeit wird in der Praxis aber nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht. Der Eintritt der Führungsaufsicht kraft Gesetzes gemäß § 68f Abs. 1 StGB ist andererseits an zu hohe Voraussetzungen geknüpft, da danach die vollständige Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren erforderlich ist. Der Entwurf sieht Führungsaufsicht kraft Gesetzes im Hinblick auf eine Verminderung der Rückfallgefahr bei Sexualstraftätern bereits bei der Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vor.

Ferner ist es notwendig, bei Führungsaufsichtsprobanden, die zur Aufnahme einer vom Gericht für erforderlich gehaltenen Behandlung nicht bereit sind, die Führungsaufsicht über die bisherige Höchstdauer von fünf Jahren fortbestehen zu lassen, bis eine positive Sozialprognose gestellt werden kann. Dies wird insbesondere davon abhängen, ob sich der Verurteilte nachträglich noch bereitfindet, sich einer Behandlung, die (auch) dazu dient, das Rückfallrisiko zu minimieren, zu unterziehen. Die für den Fall der Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht nunmehr angeordnete obligatorische Überprüfung der Notwendigkeit der Maßnahme trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Umstand Rechnung, daß mit der Dauer einer rückfallfreien Zeit nach der Verurteilung die Notwendigkeit der vom Verurteilten abgelehnten Therapie in den Hintergrund tritt.

Ruhen der Verfolgungsverjährung

Bei der Neufassung des Absatzes 1 des § 78 b StGB durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1310) wurde § 174 StGB nicht mit in den Katalog der Taten aufgenommen, für deren Verfolgung die Verjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers ruht. Der Gesetzentwurf sieht vor, diese Strafbarkeitslücke zu schließen.

Erweiterung des Kreises der Schutzbefohlenen

Leibliche oder angenommene noch nicht achtzehn Jahre alte Kinder werden als Schutzbefohlene vor sexuellem Mißbrauch durch ihren Vater geschützt. Mit der Erweiterung des Kreises der Schutzbefohlenen auf Stief- und Enkelkinder sowie Kinder, die zusammen mit dem nichtehelichen Lebenspartner der Mutter oder der Großmutter in häuslicher Gemeinschaft leben, werden vorhandene Strafbarkeitslücken geschlossen.

Die besondere Nähe und Vertrauensbeziehung zwischen Täter und Opfer, die durch die enge häusliche Lebensgemeinschaft begründet ist, rechtfertigt auch für diesen Personenkreis die Aufnahme in den Kreis der Schutzbefohlenen.

Strafrahmenerhöhung bei den §§ 176 bis 178 StGB

Die Strafrahmen des § 176 StGB (sexueller Mißbrauch von Kindern) werden ihrer Aufgabe, die im Kindesmißbrauch liegende Sozialschädlichkeit und Gefährlichkeit zutreffend zu kennzeichnen und schuldangemessenes Strafen zu gewährleisten, nicht in allen Fällen gerecht. Hohe Bedeutung gerade bei Straftaten nach § 176 StGB kommt ferner dem Strafzweck der positiven Generalprävention zu.

Die bestehenden Defizite will der Entwurf durch eine Erhöhung der Strafdrohungen beseitigen. Die bisherigen Regelbeispiele für den besonders schweren Fall sowie weitere besonders schwerwiegende Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern werden zu Verbrechen mit einem Strafrahmen von zwei bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe aufgestuft. Um die Bedeutung dieses Verbrechenstatbestandes hervorzuheben, werden diese schweren Fälle und der sexuelle Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge in einen neuen § 176 a StGB „Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern“ eingestellt. Daneben bleibt der unbenannte besonders schwere Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 3 StGB) erhalten, um möglicherweise weitere, besonders gravierende Taten angemessen sanktionieren zu können; die Höchststrafe wird von zehn auf fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

Es wurde erwogen, den sexuellen Mißbrauch von Kindern insgesamt als Verbrechen einzustufen. Davon wurde insbesondere wegen der verfahrensrechtlichen Konsequenzen Abstand genommen. Die Einstufung als Verbrechen schließt die Einstellung des Verfahrens gemäß den §§ 153, 153 a StPO, insbesondere aber das Strafbefehlsverfahren, auch in leichtesten Fällen aus. Nicht wenige Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern können aber mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung ausreichend sanktioniert werden. Durch

die Erledigung im Strafbefehlsverfahren kann den Opfern ein Auftreten in der Hauptverhandlung, möglicherweise in mehreren Instanzen, erspart werden. Auf diesen Vorteil sollte im Interesse des Opferschutzes nicht verzichtet werden. Außerdem bestünde die Gefahr, daß eine generelle Einstufung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern als Verbrechen in der Praxis dazu führen könnte, daß die Erheblichkeitsschwelle des § 184 c Nr. 1 StGB angehoben und damit der strafrechtliche Schutz von Kindern insgesamt vermindert würde.

Es erscheint außerdem geboten, für besonders gravierende Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern mit Todesfolge die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe zu ermöglichen (§ 176 a Abs. 2 StGB). Entsprechende Maßnahmen sieht der Entwurf für die Vergewaltigung mit Todesfolge und die sexuelle Nötigung mit Todesfolge vor (§ 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3 StGB). Damit wird teilweise der bestehende Wertungswiderspruch zu Strafdrohungen bei Eigentumsdelikten, etwa zum Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB), beseitigt.

Pornographische Schriften

Die Vorschriften gegen Herstellung und Verbreitung sog. „harter Pornographie“, namentlich kinderpornographischer Schriften, bedürfen der Verbesserung. Der Entwurf sieht ein abgestuftes System vor, indem er eine Anhebung der Höchststrafe für Herstellung und Vertrieb von Gewaltpornographie und sodomitischer Pornographie vorschlägt (Freiheitsstrafe bis zu drei statt wie bisher bis zu einem Jahr), für Herstellung und Verbreitung von kinderpornographischen Schriften eine Anhebung der Mindeststrafe von drei auf sechs Monate (§ 184 Abs. 3 StGB) und für die Fälle gewerbs- und bandenmäßigen Handelns bei Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften eine Erhöhung der Höchststrafe von fünf auf zehn Jahre (§ 184 Abs. 4 StGB).

Mit dem Verzicht auf das Merkmal der Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens in Absatz 4 und 5 Satz 1 wird ein wesentliches Hemmnis effektiver Strafverfolgung beseitigt. Diesem Aspekt kommt vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der rasch voranschreitenden Computertechnologie besondere Bedeutung zu. Sie ermöglicht Darstellungen, bei denen nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird. Eine nachhaltige Forderung der Praxis, die der Bundesrat bereits geltend gemacht hat, wird damit erneut aufgegriffen (BR-Drucksache 966/96 – Beschluß –, Nr. 23; Drucksache 12/3001 S. 10).

Telekommunikationsüberwachung

Der Unrechtsgehalt der qualifizierten Fälle der Verbreitung von Kinderpornographie rechtfertigt die Einbeziehung in § 100 a StPO. Die Maßnahme steht auch vor dem Hintergrund des Mißbrauchs der neuen Kommunikationstechnologien. Soweit in den Datennetzen kinderpornographische Schriften verbreitet werden und dies in geschlossenen Nutzergruppen geschieht, kann eine Anordnung nach § 100 a StPO erforderlich werden.

Einholung eines Gutachtens

Das Gesetz verlangt bisher lediglich ausdrücklich die Einholung eines Gutachtens vor der Entlassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten. Aber nicht nur bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten bedarf die Beurteilung der Kriminalprognose einer gutachtlichen Fundierung. Auch wenn gesichertes Zahlenmaterial über die Rückfallhäufigkeit bei Sexualstraftätern nur in begrenztem Umfang vorliegt, wird doch von Experten allgemein festgestellt, daß die Rückfallquote bei Sexualstraftätern im allgemeinen hoch ist (Prof. Dr. N. Leygraf in der Expertenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 9. Oktober 1996). Die Deviationen und Gründe der Delinquenz sowie die Therapiemöglichkeiten sind bei Sexualstraftätern sehr unterschiedlich. Um gerade in diesem Bereich eine zutreffende Entscheidung zu finden, erscheint es bei einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erforderlich, ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten über den Verurteilten einzuholen. Dieses Gutachten ist von einem „externen“ Sachverständigen, d. h. eines solchen Sachverständigen, der im Rahmen des Strafvollzugs noch nicht mit der Behandlung des Verurteilten befaßt gewesen ist, zu erstellen. Damit soll eine möglichst objektive und von der therapeutischen Beziehung unbeeinflusste Äußerung herbeigeführt werden.

Der Notwendigkeit der Einholung eines externen Gutachtens auch in denjenigen Fällen, in denen Sexualstraftaten unter den Voraussetzungen des Vollrauschatbestandes begangen werden oder wegen Sexualstraftaten Sicherungsverwahrung angeordnet wird, trägt der neue § 454 Abs. 1 Satz 6 StPO Rechnung.

Entscheidung durch die große Strafvollstreckungskammer

Die Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe soll von der großen Strafvollstreckungskammer zu treffen sein, wenn es um die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren geht. Die Aussetzung des Strafrestes bei einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren ist von erheblicher Tragweite. Eine solche Entscheidung sollte nur von einem Richterkollegium getroffen werden können. Die dadurch eintretende Mehrbelastung der Gerichte erscheint angesichts der Bedeutung der Entscheidung und der Folgen geboten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)****Zu Nummer 1 (§ 5 Nr. 8 Buchstabe b)**

Als Folge der Änderung des § 176 StGB und der Einfügung des § 176a StGB ist § 5 Nr. 8 Buchstabe b StGB anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 57 Abs. 1 Satz 2)

Nach der geltenden Fassung des § 57 Abs. 1 Satz 2 sind bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Daß auch die Frage, welches Gewicht einer etwaigen erneuten Straffälligkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit oder das Tatopfer haben würde, bei der Aussetzungsentscheidung zu berücksichtigen ist, ist im Gesetz bisher nicht ausdrücklich gesagt. Durch die Gesetzesänderung soll erreicht werden, daß die Gerichte stärker als bisher ihre Entscheidung auch an dem für den Fall einer neuen Straftat bedrohten Rechtsgut ausrichten.

Zu Nummer 3 (§ 66 Abs. 3)

§ 66 StGB setzt bisher voraus, daß der Täter mindestens drei schwerwiegende Straftaten begangen hat, bevor er in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden kann. Das erscheint für den Bereich der Sexualstraftäter nicht sachgerecht. Wegen des Gewichts des bedrohten Rechtsgutes kann es bei dieser Tätergruppe nicht verantwortet werden, nach einem ersten Rückfall trotz festgestellter Gefährlichkeit einen weiteren Rückfall abwarten zu müssen, bevor die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten mit dem Mittel der Sicherungsverwahrung geschützt werden darf. Deshalb sind insoweit die formellen Voraussetzungen an die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zurückzunehmen.

Der neue Absatz 3 hält an der Unterscheidung der Absätze 1 und 2 fest. Es werden lediglich insoweit die formellen Voraussetzungen zurückgenommen, als die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits nach dem ersten Rückfall ermöglicht wird. Nach Satz 1 ist ein Straftäter in der Sicherungsverwahrung unterzubringen, wenn er vor der Tat bereits wegen einer schwerwiegenden Straftat verurteilt worden ist, zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit durch eine Gesamtwürdigung gemäß Absatz 1 Nr. 3 festgestellt wird. Da an der Vorverbüßungsdauer von zwei Jahren festgehalten wird, ist die Höhe der Freiheitsstrafe für die Vortat ebenfalls auf zwei Jahre zu bestimmen, wobei im Falle einer Gesamtstrafe eine Einzelstrafe in dieser Höhe verhängt worden sein muß. Ein Straftäter kann in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden, wenn er – ohne vorangegangene Verurteilung und Strafverbüßung – durch mindestens zwei Straftaten Strafen bestimmter Höhe verwirkt hat und seine Gefährlichkeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 festgestellt wird.

Der Katalog der Sexualstraftaten, die eine erleichterte Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ermöglichen, wurde bewußt weit gefaßt. Das notwendige Korrektiv besteht in der gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB erforderlichen Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten im Hinblick auf die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit.

Es wurde davon abgesehen festzuschreiben, daß alle Symptomen Sexualstraftaten sein müssen. Auch wenn sich die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit durch eine Gesamtwürdigung gemäß Absatz 1 Nr. 3 regelmäßig nur dann treffen lassen wird, wenn der Täter wiederholt wegen eines Sexualdelikts auffällig geworden ist, soll es letztlich der Prüfung des Einzelfalles überlassen bleiben, ob auch in anderen Fällen festgestellt werden kann, daß der wiederholt, wenn auch nicht einschlägig auffällig gewordene Sexualstraftäter wegen der Gefahr weiterer schwerer Sexualstraftaten untergebracht werden muß.

Zu Nummer 4 (§ 67 Abs. 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Nummer 5 (§ 67 d Abs. 3)

Es ist nicht länger tragbar, daß die Höchstdauer der erstmals verhängten Sicherungsverwahrung von Gesetzes wegen ausnahmslos auf zehn Jahre begrenzt ist (§ 67 d Abs. 1 Satz 1 StGB). Das geltende Recht führt dazu, daß ein Verurteilter, der auch nach Ablauf von zehn Jahren noch hochgradig gefährlich ist, zwingend in die Freiheit entlassen werden muß, bei den dann nur noch relativ schwach ausgeprägten Kontrollmöglichkeiten. Derartige Fälle gibt es in der Praxis zwar sehr selten. Es ist aber für jeden Einzelfall nicht vermittelbar, daß das Gesetz dazu zwingt, die mit einer Entlassung hochgefährlicher Täter verbundenen Risiken einzugehen und im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich der Täter erneut in schwerwiegender Weise vergangen hat.

Der neue § 67 d Abs. 3 ermöglicht es, Sicherungsverwahrung von unbegrenzter Dauer auch bei der ersten Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn dies zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Formulierung ist angelehnt an § 89 StGB, i. d. F. des Entwurfs 1962. Wie der Entwurf 1962 hat sich der Entwurf nicht dazu entschlossen, generell keine Höchstfrist für die erste Sicherungsverwahrung vorzusehen. Es wäre sonst zu besorgen, daß die Gerichte vom Institut der Sicherungsverwahrung noch zurückhaltender Gebrauch machen würden als dies bereits nach geltendem Recht der Fall ist. Der Entwurf beschreitet aber insofern neue Wege, als er die Entscheidung über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nicht dem erkennenden Gericht, sondern der Strafvollstreckungskammer überträgt. Dafür ist die Überlegung maßgebend, daß die während der Verbüßung der Strafe und der Unterbringung in Sicherungsverwahrung gewonnenen Erfahrungen herangezogen werden sollen. Diese Erkenntnisquellen stehen dem Erkenntnisrichter naturgemäß nicht zur Verfügung. Außerdem soll dem Verurteilten ein Anreiz gegeben werden, im Vollzug mitzuarbeiten, etwa an therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen.

Die Entscheidung soll von der mit drei Berufsrichtern besetzten Strafvollstreckungskammer nach Einholung eines externen Gutachtens getroffen werden. Im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 3 und zu Artikel 3 verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 68 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Nummer 7 (§ 68 c Abs. 2)

Nach § 68 b Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB dürfen Weisungen des Gerichts, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden.

Während bei einer Strafaussetzung zur Bewährung die fehlende Einwilligung zur Konsequenz haben kann, daß diese Strafaussetzung zu versagen ist, weil ohne entsprechende Behandlung die Gefahr besteht, daß der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, sind an eine Versagung der Einwilligung im Rahmen der Führungsaufsicht keine Konsequenzen geknüpft. Gerade hier besteht jedoch ein besonderes Bedürfnis, daß sich als besonders gefährlich erkannte Straftäter einer Heilbehandlung unterziehen, um die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. Ein Wegfall des Einwilligungserfordernisses und/oder eine Einbeziehung in die Strafdrohung des § 145 a StGB dürften unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch sein. Bei Verurteilten, die in eine von dem Gericht für erforderlich gehaltene Weisung im Sinne von § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB nicht einwilligen und aufgrund der Nichtaufnahme einer Behandlung für die Allgemeinheit weiterhin gefährlich sind, ist es jedoch gerechtfertigt, über die derzeitige Höchstdauer der Führungsaufsicht von fünf Jahren hinaus unbefristete Führungsaufsicht anzuordnen und die Führungsaufsicht nach § 68 e Abs. 1 StGB erst dann enden zu lassen, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Verurteilte nachträglich eine Behandlung im Sinne von § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB aufgenommen hat.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind an die Anordnung von unbefristeter Führungsaufsicht strengere Anforderungen zu stellen als an das Eintreten der Führungsaufsicht mit einer Höchstdauer nach § 68 c Abs. 1 StGB. Erforderlich ist daher eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung erheblicher weiterer Straftaten für den Fall, daß eine Weisung im Sinne von § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB mangels Einwilligung nicht erteilt werden kann oder der Verurteilte einer solchen Weisung nicht nachkommt. Erklärt der Verurteilte seine Einwilligung noch nachträglich, so hat das Gericht unter Berücksichtigung des § 68 c Abs. 1 Satz 1 StGB die weitere Dauer der Führungsaufsicht festzusetzen, wobei die dort festgelegte Höchstfrist ab dem Zeitpunkt der Entscheidung neu zu laufen beginnt. Der Verurteilte soll hierdurch motiviert werden, die Versagung seiner Einwilligung nochmals zu überdenken.

Um der Gefährlichkeit des Verurteilten, die fortbesteht, wenn er in eine Weisung gemäß § 56 c Abs. 3 StGB nicht einwilligt oder einer solchen nicht nachkommt, entgegenwirken zu können, wird es regelmäßig erforderlich sein, von den Weisungen gemäß

§ 68 b StGB, die ohne Einwilligung des Verurteilten angeordnet werden können, ausreichend Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 8 (§ 68 d)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7. Da Weisungen auch nachträglich erteilt werden können, muß auch die Möglichkeit bestehen, nachträglich unbefristete Führungsaufsicht anzuordnen.

Zu Nummer 9 (§ 68 e Abs. 4)

Ob die Führungsaufsicht aufzuheben ist, hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen. Dafür ist jedoch bislang eine bestimmte Frist nicht vorgesehen. Für den Fall der Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht gebietet daher der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, regelmäßige Prüfungen des fortbestehenden Zwecks der Maßnahme auch für den Fall vorzusehen, daß dem Gericht Anhaltspunkte, die eine Beendigung nahelegen, nicht bekannt geworden sind.

Zu Nummer 10 (§ 68 f Abs. 1 Satz 1)

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei denen aufgrund des erheblichen Rückfallrisikos von einer besonderen Gefährdung der Allgemeinheit auszugehen ist, ist es erforderlich, Führungsaufsicht in stärkerem Maße als bisher eintreten zu lassen.

Zwar kann nach § 181 b StGB in den Fällen der §§ 176 bis 179 und 180 b bis 181 a StGB das Gericht Führungsaufsicht anordnen. Von dieser Möglichkeit wird jedoch offenbar derzeit kaum Gebrauch gemacht.

Nach § 68 f StGB tritt gegenwärtig Führungsaufsicht auch bei vollständiger Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat ein. Grund dieser Regelung ist es, daß Täter, die eine schwere Straftat begangen und deshalb eine längere Freiheitsstrafe voll verbüßt haben, ebensowenig wie bei der Strafaussetzung zur Bewährung sich selbst überlassen bleiben, sondern weiterhin betreut und überwacht werden sollen. Die Zweijahresgrenze soll dabei sicherstellen, daß nur schwere Taten zur Führungsaufsicht führen (Begründung zum Entwurf 1962, S. 223 f.).

Im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit ist jedoch hinsichtlich der Dauer der vollstreckten Freiheitsstrafe eine Differenzierung erforderlich. Bei den aufgrund des Rückfallrisikos und der Auswirkungen der Tat für die Allgemeinheit besonders gefährlichen Straftaten nach § 181 b StGB ist in diesen Fällen auch bei erheblich unter zwei Jahren liegenden Freiheitsstrafen, die aufgrund negativer Sozialprognose voll zu verbüßen sind, ein Bedürfnis dafür gegeben, daß Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt und damit eine weitere Betreuung und Überwachung nach Strafverbüßung sichergestellt ist.

Es ist daher Führungsaufsicht bei den in § 181 b StGB genannten Straftaten bereits bei der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens

einem Jahr angebracht. Ist zu erwarten, daß der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, so ordnet das Gericht gemäß § 68 f Abs. 2 StGB an, daß die Maßregel entfällt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Grund für die Vollverbüßung der Freiheitsstrafe auf einer negativen Sozialprognose oder der Versagung der Einwilligung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB beruht. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dadurch gewahrt.

Zu Nummer 11 (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1)

Bei Straftaten im Sinne des § 174 StGB beginnt die Verfolgungsverjährung gemäß § 78 a StGB mit der Beendigung der Tat. Bei der Neufassung des Absatzes 1 durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1310) wurde nur für Straftaten nach den §§ 176 bis 179 StGB ein Ruhen der Verfolgungsverjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers gesetzlich festgelegt. Straftaten nach § 174 StGB wurden seinerzeit nicht mit in den Katalog des § 78 b StGB aufgenommen.

Gerade in den Fällen, in denen Schutzbefohlene im Sinne des § 174 StGB sexuell mißbraucht wurden, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um die Kinder des Täters handelt, ist es den Opfern oft erst Jahre nach den Taten möglich, gegen die Täter Anzeige zu erstatten. Ohne eine solche Ruhenregelung für § 174 StGB besteht die große Gefahr, daß dann der Strafverfolgung infolge Zeitablaufs ein Verfolgungshindernis entgegensteht.

Zu Nummer 12 (§ 174 Abs. 1 Nr. 3)

Mißbraucht ein Stiefelternteil, der Lebenspartner oder ein Großelternteil das Kind, dann erfüllt diese Handlung allenfalls bei Stiefvätern den Tatbestand des § 174 StGB und dies auch nur dann, wenn diesen die Kinder zur Erziehung (mit-)anvertraut sind (§ 174 Abs. 1 StGB). Diese Strafbarkeitslücke ist zu schließen.

Zu den Nummern 13, 14 (§§ 176, 176 a)

1. Der Strafraumen für den besonders schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (bisher § 176 Abs. 3 StGB) wird zu Recht als unbefriedigend empfunden. Der gesteigerte Unrechtsgehalt solcher Taten kommt in der Strafdrohung, die in der Obergrenze mit zehn Jahren Freiheitsstrafe der des Normalstrafrahmens entspricht, nicht hinreichend zum Ausdruck. Deshalb sieht der Entwurf kein Höchstmaß der Freiheitsstrafe vor, so daß i. V. m. § 38 Abs. 2 StGB ein Strafraumen von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe eröffnet ist.

Am unbenannten besonders schweren Fall wird festgehalten, obwohl in dem neuen § 176 a Abs. 1 StGB unter Einbeziehung der bisherigen Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall ein Verbrechenstatbestand geschaffen wird. Damit sollen Fälle erfaßt werden, die zwar nicht durch

den Qualifikationstatbestand erfaßt werden, in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt aber so deutlich vom Normalfall abweichen, daß eine Ahndung aus dem Normalstrafrahmen unangemessen erscheint.

2. Besonders gravierende Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern werden in einem neuen Qualifikationstatbestand (§ 176 a StGB) als Verbrechen eingestuft, um den besonderen Unwert dieser Taten angemessen zum Ausdruck zu bringen. Das Prinzip schuldangemessenen Strafens wie auch die generalpräventive Wirkung lassen eine solche besondere Kennzeichnung dieser Fälle geboten erscheinen. Die Fälle, auf die diese Einstufung zutrifft, entsprechen den bisherigen Regelbeispielen für besonders schwere Fälle bzw. den Tathandlungen, die § 177 Abs. 2 StGB i. d. F. des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1996 zu einem Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 177 bis 179 StGB – (BR-Drucksache 349/96) heraushebt. Die gemeinschaftliche Begehungsweise wurde allein aus sprachlichen Gründen nicht in die numerierte Aufzählung aufgenommen.

Um eine angemessene Abstufung zu den unbekannten besonders schweren Fällen zu erreichen, ist ein Strafraum von zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Da auch bei diesen im Regelfall besonders schweren Taten solche vorkommen können, für die ausnahmsweise der hohe Strafraum unangemessen wäre, sollen minder schwere Fälle aus einem Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden.

Um die Bedeutung der Einstufung der Taten als Verbrechen zu betonen, wurde ein neuer § 176 a StGB eingeführt.

3. Der Entwurf hält es darüber hinaus für erforderlich, die Strafdrohung für den Qualifikationstatbestand des sexuellen Mißbrauchs mit Todesfolge spürbar anzuheben, soweit der Tod leichtfertig dadurch verursacht wird, daß das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt wird. Unabhängig davon, ob die Mißhandlung durch die sexuelle Handlung, durch Gewalt zur Erzwingung von sexuellen Handlungen oder der Duldung entsprechender Handlungen oder sonst im Rahmen des Tatgeschehens erfolgt, scheint es geboten, in diesen besonders schwerwiegenden Fällen aus Schuldgesichtspunkten, aber auch aus Gründen der Generalprävention die Möglichkeit zu eröffnen, lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen. Der Strafraum mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren entspricht dem des § 251 StGB für Raub mit Todesfolge; für einen Teilbereich wird damit das Ungleichgewicht der Strafdrohungen für Eigentumsdelikte und für Delikte gegen die Person beseitigt.

Zu den Nummern 15, 16 (§ 177 Abs. 3 Satz 2, § 178 Abs. 3 Satz 2)

Im Hinblick auf den engen Zusammenhang erscheint es sachgerecht, die erforderlichen Anpassungen für die Vergewaltigung mit Todesfolge und die sexuelle Nötigung mit Todesfolge sofort vorzunehmen. Auf

die Begründung zu Artikel 1 Nr. 13, 14 wird ergänzend Bezug genommen.

Zu Nummer 17 (§ 184 Abs. 3 bis 5 Satz 1)

Mit der Erhöhung der Höchststrafe bei Herstellung und Vertrieb von Gewaltpornographie und sodomitischer Pornographie von einem auf drei Jahre Freiheitsstrafe wird der nicht verständliche „Strafraumensprung“ im Vergleich zur Kinderpornographie (Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) abgemildert. Der im geltenden Recht angelegte Wertungswiderspruch zeigt sich u. a. an Konstellationen, in denen Gegenstand der pornographischen Schriften der (tatsächlich geschehene) Mißbrauch von 14- oder 15jährigen Opfern unter Anwendung von Gewalt oder der Mißbrauch solcher Opfer zu sexuellem Mißbrauch mit Tieren ist. Die Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe wird dem Unrechtsgehalt und dem Gebot schuldangemessenen Strafens in keiner Weise gerecht. Hinzu kommt, daß sich nicht selten nicht hinreichend feststellen lassen wird, daß es sich bei den Opfern um Kinder handelt und deshalb zugunsten des Täters unterstellt werden muß, daß „nur“ Jugendliche betroffen waren.

Gleichfalls nicht zureichend ist die in Absatz 3 vorgesehene Mindeststrafe von drei Monaten betreffend die Kinderpornographie sowie die in Absatz 4 vorgesehene Höchststrafe von fünf Jahren. Namentlich trägt der Entwurf mit der Erhöhung des Höchstmaßes auf zehn Jahre in Absatz 4 der Schuldschwere von gewerbs- und bandenmäßigem Handeln bei Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften Rechnung.

Zum Merkmal der Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens wird auf die Ausführungen unter „I. Allgemeines“ Bezug genommen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 100 a Satz 1 Nr. 2)

Die Ermittlungen wegen der Verbreitung kinderpornographischer Schriften stoßen immer wieder an Grenzen. So hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Strafverfolgungsbehörden auf die Kommunikation in Datennetzen, namentlich in geschlossenen Nutzergruppen, zugreifen müssen. Eine u. U. erforderliche Anordnung nach § 100 a StPO (vgl. Beschluß des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 31. Juli 1995 – 1 BGs 625/95) ist jedoch nach geltendem Recht nicht möglich, weil der Katalog des § 100 a Satz 1 StPO § 184 Abs. 4 StPO nicht enthält. Der Entwurf schlägt vor, diese Lücke zu schließen.

Zu Nummer 2

Zu § 454 Abs. 1 Satz 5

§ 454 Abs. 1 Satz 5 StPO sieht bisher nur für das Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe die obligatorische Einho-

lung eines Gutachtens eines Sachverständigen vor. Der Richter muß im Aussetzungsverfahren alle ihm möglichen Erkenntnisquellen über eine fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten ausschöpfen. Das Gutachten nach § 454 Abs. 1 Satz 5 StPO hat sich insbesondere auch darauf zu erstrecken, ob keine Gefahr mehr besteht, daß die durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit des Verurteilten fortbesteht. Ohne sachverständige Beratung ist der Richter – abgesehen von den Stellungnahmen der übrigen Verfahrensbeteiligten, die nach § 454 Abs. 1 StPO zu hören sind – auf seine Menschenkenntnis und seine Berufserfahrung angewiesen.

Ein fundiert begründetes (psychiatrisches und/oder psychologisches) Gutachten ermöglicht es dem Gericht, die von dem Verurteilten noch ausgehende Gefahr zuverlässiger einzuschätzen. Mit einer Erweiterung der gesetzlichen Begutachtungspflicht wird der Sicherungszweck der Strafe bei der Entscheidung nach § 57 StGB hervorgehoben; der Gesetzgeber trägt dabei insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dem Umstand Rechnung, daß einer gesicherten Kriminalprognose besondere Bedeutung zukommt.

Sexualstraftäter werden allgemein als besonders rückfallgefährdet angesehen. Zwar gibt es kaum grundlegende Forschung auf diesem Gebiet (vgl. nur Bindet ZfStrVo 1996, 153); eine Untersuchung aus dem Jahr 1996 über eine Totalerhebung aller 1992 in Rheinland-Pfalz einsitzenden Sexualstraftätern ergab aber z. B. eine Rückfallquote von einschlägig Vorbestraften von 38 %. Die Schätzungen von Fachleuten liegen zum Teil noch höher.

Es ist daher gerechtfertigt, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Einschaltung eines Sachverständigen zu verlangen. Dies sollte aber auf Fälle mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren beschränkt werden, da es angesichts der geringen Zahl vorhandener psychiatrischer Gutachter und aus zeitlichen Gründen nicht realisierbar erscheint, die Einholung von Gutachten auch bei kürzeren Freiheitsstrafen vorzuschreiben. Auch die Expertenanhörung durch den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 1996 hat ergeben, daß eine regelmäßige Einholung von Gutachten zur Frage der bedingten Entlassung bei zeitigen (kurzen bis mittellangen) Strafen kaum realisierbar ist, da es bereits jetzt weitaus zu wenig kriminalprognostisch kompetente Gutachter gibt. Andererseits erscheint aber die Grenze von zwei Jahren notwendig, weil bei einem Strafmaß von über zwei Jahren der jeweilige Täter bereits erheblich und massiv im Sexualdeliktsbereich in Erscheinung getreten ist und so seine potentielle Gefährlichkeit auch für die Allgemeinheit zutage getreten ist.

Anders als bei Verurteilten, die sich im Maßregelvollzug befinden, ist es bei im Strafvollzug befindlichen Verurteilten ausdrücklich erforderlich, eine „externe“ Begutachtung vorzunehmen, um nachteilige Auswirkungen eines „Näheverhältnisses“ zu vermeiden, das bei einer Therapie im Vollzug auftreten kann, wenn der spätere Gutachter auch zugleich der Therapeut des Verurteilten ist. Aus dem Verhalten im

Strafvollzug kann angesichts der Persönlichkeitsstruktur bestimmter Sexualstraftäter nicht auf das Verhalten außerhalb des Strafvollzugs geschlossen werden. Ausgeschlossen werden sollen jedoch lediglich solche Personen, die im Rahmen des Strafvollzugs bereits mit der Behandlung des Verurteilten befaßt gewesen sind.

Zu § 454 Abs. 1 Satz 6

Im Hinblick auf das erhöhte Sicherheitsbedürfnis gerade bei Tätern, die Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen, ist auch bei solchen Verurteilten, die Sexualstraftaten unter den Voraussetzungen des Vollrauschtatbestandes begangen haben, grundsätzlich ein Gutachten über die Prognose einzuholen. Entsprechendes gilt für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, wenn deren Anordnung Sexualstraftaten zugrunde liegen. Dem trägt der neue § 454 Abs. 1 Satz 6 StPO Rechnung.

Zu Nummer 3 (§ 463 Abs. 3)

Die Verweisung in § 463 Abs. 3 StPO bei der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung auf § 454 StPO ist durch die vorgenommene Erweiterung der Begutachtungspflicht in § 454 Abs. 1 Satz 5 und 6 StPO zu präzisieren. Im Hinblick auf die vom Entwurf vorgeschlagene Übertragung der Anordnung unbefristeter Sicherungsverwahrung nach § 67 d Abs. 3 StGB auf die Strafvollstreckungskammer (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a) ist auch § 67 d Abs. 3 StGB in § 463 Abs. 3 Satz 1 StPO aufzuführen.

Nach § 463 Abs. 3 Satz 2 – neu – hat die Strafvollstreckungskammer bei Entscheidungen nach § 67 d Abs. 3 StGB abweichend von den Entscheidungen nach Satz 1 die Einholung eines externen Gutachtens zur Gefährlichkeitsprognose einzuholen. Damit wird dem Gewicht des Eingriffs Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes – § 78 b Abs. 1 Nr. 1)

Die Entscheidung über die Aussetzung der restlichen Freiheitsstrafe bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren sollte durch die mit drei Richtern besetzte Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Angesichts der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe ist die vorzeitige Entlassung mit Blick auf die Frage eines Rückfalls von erheblicher Bedeutung. Entscheidend ist dabei die vom Gericht nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu treffende Prognose. Es erscheint sachgerecht, daß die Erfahrung von drei Richtern in diese Entscheidung eingebracht wird. Auch spricht die gemäß § 24 GVG auf vier Jahre beschränkte Strafgewalt der Amtsgerichte für eine Besetzung der Strafvollstreckungskammern mit drei Richtern, wenn es um die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren geht.

Wie die Entscheidung über die Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist auch die Entscheidung über die Fortdauer der ersten

Sicherungsverwahrung in der Besetzung der Strafvollstreckungskammer durch drei Richter zu treffen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Artikel 1 a)

Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern ist es geboten, die vom Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Sicherungsverwahrung ohne Einschränkungen in ganz Deutschland in Kraft treten zu lassen. Artikel 1 a EGStGB ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 2 (Artikel 316)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den für § 67d Abs. 3 StGB vorgeschlagenen Änderungen (Artikel 1 Nr. 4).

Zu Artikel 5 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift erfüllt das nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Zitiergebot. Sie betrifft die Erweiterung des Katalogs von § 100a StPO nach Artikel 2 Nr. 1.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf um Vorschriften zu ergänzen ist, die die Behandlung von Eintragungen über Verurteilungen von Sexualstraftätern im Bundeszentralregister besonders regeln und damit sicherstellen, daß das Register als Erkenntnisquelle über die Vorbelastungen solcher Täter länger als bisher erhalten bleibt und sein Wert als Instrument der Strafrechtspflege damit erhöht werden kann.

Begründung

Eintragungen über rechtskräftige Verurteilungen von Sexualstraftätern im Bundeszentralregister unterliegen den allgemeinen Tilgungsregelungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), d. h. die Eintragungen werden – je nach Art und Höhe der erkannten Sanktion sowie nach dem Status des Verurteilten (Jugendlicher oder Erwachsener) – in der Regel nach Ablauf von 5, 10 oder längstens 15 Jahren getilgt (§ 46 BZRG), wobei der Tag des ersten Urteils maßgeblich ist. Lediglich Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe und Anordnungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus sind von einer Tilgung nach Fristablauf ausgenommen (§ 45 Abs. 3 BZRG). Die Tilgung der Eintragung führt zur Entfernung aus dem Bundeszentralregister und schließt damit die Möglichkeit für alle Auskunftsberechtigten endgültig aus, von der Eintragung aus dem Register Kenntnis zu erhalten. Aus der Tilgung folgt ferner ein Verwertungsverbot (§ 51 BZRG) und das Verschweigerrecht des Verurteilten (§ 53 BZRG).

Diese Regelung, die das Ergebnis der vom Gesetzgeber seinerzeit vorgenommenen Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Interesse der Strafrechtspflege darstellt, hat sich grundsätzlich bewährt. Sie kann allerdings dann zu Problemen führen, wenn – wie es bei Sexualstraftätern der Fall sein kann – eine weitere Gefährlichkeit trotz Strafverbüßung und Therapie(versuchen) latent erhalten bleibt und – möglicherweise auch erst nach längerer Zeit – wieder zum Ausbruch kommt. In solchen Fällen ist der Rückgriff auf Erkenntnisse über Vorbelastungen für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar, nach bestimmtem Zeitablauf wegen der Tilgungsregelungen des geltenden Rechts jedoch nicht mehr realisierbar.

Es sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob und in welcher Weise die im Interesse des Verurteilten getroffenen Tilgungsregelungen zugunsten der Interessen des Schutzes der Allgemeinheit bei Verurteilten mit besonderem Gefährlichkeitspotential zurückgenommen werden müssen. In Betracht kämen etwa eine Erweiterung des § 45 Abs. 3 BZRG um einschlägige Fälle, die Einführung längerer Tilgungsfristen in § 46 Abs. 1 BZRG oder – unter Verzicht auf

automatische Tilgungsfristen – eine Überprüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung nach Ablauf bestimmter Fristen mit der Möglichkeit, eine neue Prüffrist festzulegen (vgl. etwa § 196 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992, GVBl. Schl.-H. S. 243).

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

A. Allgemeines

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen überschneiden sich in zahlreichen Punkten mit den von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwürfen eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (BR-Drucksache 163/97 und Drucksache 13/7163) und eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG – BR-Drucksache 164/97 und Drucksache 13/7164).

Der Entwurf des Bundesrates setzt allerdings nach Auffassung der Bundesregierung zu einseitig auf Änderungen des strafrechtlichen Sanktionensystems und läßt die Möglichkeiten zu einer Verbesserung des Opferschutzes außer Acht, die sich durch eine Verlegung behandlungsfähiger Sexualstraftäter in sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen sowie durch eine Verstärkung der ambulanten Therapiemaßnahmen bieten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung verweist insoweit auf Artikel 1 Nr. 1 b) des von ihr und den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts.

Zu Nummer 2

Hierzu verweist die Bundesregierung auf Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung nimmt insoweit Bezug auf Artikel 1 Nr. 3 des von ihr und den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß gegen den in dem Entwurf des Bundesrates vorgesehenen neuen Absatz 3 des § 66 StGB auch insoweit Bedenken bestehen, als danach die erste der zwei Verurteilungen nach Satz 1 bzw. eine der beiden Taten nach Satz 2 der Vorschrift keine Sexualstraftat gewesen sein muß. Es erscheint zweifelhaft, ob ein Hang zu erheblichen Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB festgestellt werden kann, wenn es sich nicht bei beiden Taten, die Anlaß zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sind, um Sexualstraftaten gehandelt hat. Gerade der sorgfältigen Feststellung dieses Hanges kommt aber in den Fällen des § 66 Abs. 3 StGB-E, in denen zur Anordnung der Unterbringung

in der Sicherungsverwahrung nur zwei Verurteilungen bzw. Taten entsprechender Schwere vorliegen müssen, besondere Bedeutung zu.

Zu den Nummern 4 bis 6 und zu Artikel 4 Nr. 2

Zur Zeit ist nicht erkennbar, daß für die vom Bundesrat vorgesehene Möglichkeit zur Verlängerung der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über die bisherige Höchstfrist von zehn Jahren hinaus ein Bedürfnis bestünde. In der Begründung seines Gesetzentwurfs führt der Bundesrat selbst aus, daß derartige Fälle in der Praxis sehr selten sind (S. 11 linke Spalte). In keinem der Fälle, die die Öffentlichkeit in den letzten Monaten bewegt haben, war der Täter zuvor – nach oder vor Ablauf der Höchstfrist – aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden. Solange ein praktisches Bedürfnis für den Regelungsvorschlag des Bundesrates nicht nachgewiesen ist, erscheint eine gesetzliche Änderung in diesem Bereich nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht gerechtfertigt.

Zu den Nummern 7 bis 9

Gegen die in dem Entwurf vorgesehene gerichtliche Anordnung der unbefristeten Führungsaufsicht bei Therapieweigerung oder -abbruch durch den Verurteilten bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Allerdings bestehen aus Sicht der Bundesregierung Bedenken, ob die notwendige Effektivierung des Instruments der Führungsaufsicht durch die vom Bundesrat vorgesehene Gesetzesänderung erreicht werden kann. Erforderlich erscheinen zunächst verstärkte Anstrengungen in der Praxis, um die Beaufsichtigung und Betreuung der Verurteilten durch die Aufsichtsstelle und den Bewährungshelfer zu verbessern.

Eine endgültige Bewertung dieses Änderungsvorschlags kann allerdings erst erfolgen, wenn die Ergebnisse der derzeit von der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Wiesbaden im Auftrag der Bundesregierung durchgeführten Untersuchung zur Rückfallhäufigkeit von Sexualstraftätern vorliegen.

Sofern eine Änderung des § 68 c StGB, wie in Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs vorgesehen, erfolgen sollte, erscheint die in Artikel 1 Nr. 9 als § 68 e Abs. 4 StGB-E festgelegte laufende gerichtliche Überprüfung der Fortdauer der Führungsaufsicht unabdingbar.

Zu Nummer 10

Dieser Änderungsvorschlag betrifft die Gruppe der Täter, die wegen einer in § 181 b StGB genannten Sexualstraftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und weniger als zwei Jahren verurteilt worden sind und die Strafe vollständig verbüßt haben. Bei diesen Verurteilten soll nach dem Entwurf

mit der Entlassung aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht eintreten.

Auch gegen eine solche Regelung bestehen auf Seiten der Bundesregierung keine grundsätzlichen Bedenken; im übrigen wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 7 bis 9 des Entwurfs verwiesen.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, die Einbeziehung von Straftaten nach § 174 StGB in die Ruhevorschrift des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB im weiteren Gesetzgebungsverfahren sorgfältig zu prüfen. Dabei wird auch zu untersuchen sein, ob § 182 StGB ebenfalls in den Katalog des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgenommen werden sollte.

Zu Nummer 12

In ihrem „Bericht zur Frage gesetzgeberischen Handlungsbedarfs beim Schutz vor sexuellem Mißbrauch in Abhängigkeits- und Therapieverhältnissen“ vom 25. Juli 1994 (Drucksache 12/8336) hat sich die Bundesregierung u. a. mit der Frage auseinandergesetzt, ob § 174 StGB einer Ergänzung bedarf. Dabei ist auch auf Schwierigkeiten bei der Verfolgung sexueller Übergriffe durch Stiefelternteile und nichteheliche Lebenspartner des personensorgeberechtigten Elternteils eines Kindes bzw. Jugendlichen eingegangen worden, mit dem jene in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben (II. 1.a) [S. 2 linke Spalte]; ferner III. 1.a) [S. 4 rechte Spalte]. Zur Frage des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs heißt es in dem Bericht (a. a. O.): „Daß Stiefeltern und nichteheliche Lebenspartner des personensorgeberechtigten Elternteils nur von den §§ 174, 180 Abs. 3 StGB erfaßt werden, wenn ein tatsächliches Obhutsverhältnis zu dem jugendlichen Opfer festgestellt ist, ist dadurch zu erklären, daß diese Personen nicht kraft Gesetzes zur Personensorge verpflichtet sind. Bei ihnen muß daher festgestellt werden, ob sie rein tatsächlich Elternverantwortung für den Jugendlichen übernehmen haben. Wegen der vielfältigen Berührungspunkte und Einflußmöglichkeiten liegt eine Übernahme von Erziehungsverantwortung im Rahmen einer häuslichen Lebensgemeinschaft zwar nahe, ist aber nicht zwingend; es müssen daher zusätzliche Tatsachen vorliegen, aus denen sich die faktische Übernahme der Elternrolle durch den Täter ergibt. Auch der Gesetzgeber sah diese Regelung als ausreichend an (Drucksache VI/3521, S. 24f.). Anhand der Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen wird insbesondere zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls welche Schwierigkeiten in der Praxis bestehen, die erforderlichen Feststellungen zu treffen, und ob und wie ihnen Rechnung getragen werden könnte.“ Über besondere Probleme der Strafverfolgungspraxis hinsichtlich der Feststellung tatsächlicher Obhutsverhältnisse wurde von den anschließend hierzu befragten Landesjustizverwaltungen nicht berichtet. Ganz überwiegend hieß es, die geltenden Strafvorschriften reichten grundsätzlich aus, die strafwürdigen Fälle der gegen Schutzbefohlene gerichteten sexuellen Übergriffe zu erfassen, auch soweit diese durch Stiefeltern oder nichteheliche Lebenspartner der personensorgeberechtigten Eltern-

teile begangen würden. Auch von Problemen bei der Verfolgung sexueller Übergriffe durch Großeltern- teile war in den Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen nicht die Rede.

Erkenntnisse, die eine andere Einschätzung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs rechtfertigen könnten, liegen der Bundesregierung nicht vor. In ihrer Annahme, daß die Vornahme sexueller Handlungen an Stiefkindern des Täters, mit denen dieser in häuslicher Gemeinschaft lebt, regelmäßig den Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB erfüllt, sieht sie sich zudem durch zwei jüngere Entscheidungen des Bundesgerichtshofes bestätigt (Urteile vom 29. Januar 1997 [4 StR 591/96] und vom 12. Februar 1997 [3 StR 478/96]). Die Bundesregierung geht davon aus, daß die in diesen Entscheidungen aufgestellten Grundsätze zur Feststellung eines tatsächlichen Obhutsverhältnisses bzw. eines Mißbrauchs der mit einem solchen Verhältnis verbundenen Abhängigkeit auf andere Tätergruppen, insbesondere auch auf Großeltern- teile oder auf nichteheliche Lebenspartner der personensorgeberechtigten Elternteile, entsprechend anwendbar sind. Für eine Gesetzesänderung sieht sie daher insoweit zur Zeit keinen Anlaß. Überdies hält sie den zur Ergänzung von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorgeschlagenen Wortlaut, soweit er auf die tatbestandliche Einbeziehung des nichtehelichen Lebenspartners abzielt, auch unter dem Gesichtspunkt des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes für nicht unproblematisch.

Zu den Nummern 13 bis 16

Die Bundesregierung verweist insoweit auf Artikel 1 Nr. 17 bis 19 des von ihr und den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

§ 184 Abs. 3 StGB erfaßt – anders als die Absätze 4 und 5 der Vorschrift – auch reine kinderpornographische Phantasieprodukte wie Zeichnungen, Zeichentrickfilme und wörtliche Beschreibungen. Angesichts dessen sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, von der bewußt getroffenen Entscheidung des Gesetzgebers, eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten einzuführen, abzurücken (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 7. Mai 1993, Drucksache 12/4883, S. 8 linke Spalte).

Dem Vorschlag des Bundesrates hingegen, die Höchststrafe für die Herstellung und den Vertrieb von Gewaltpornographie und sodomitischer Pornographie von einem auf drei Jahre Freiheitsstrafe anzuheben, dürften keine durchgreifenden Bedenken entgegenstehen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Erwägungen, das tatbestandliche Erfordernis der Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens in § 184

Abs. 4 StGB ersatzlos zu streichen, steht die Bundesregierung angesichts der Zielsetzung dieser Regelung, zur Bekämpfung realen Kindesmißbrauchs auch bei der Nachfrage nach entsprechenden Darstellungen anzusetzen (vgl. hierzu Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, a. a. O.), ablehnend gegenüber. Die Bundesregierung meint jedoch, daß dem Anliegen des Bundesrates durch Änderung der genannten Vorschrift dahin Rechnung getragen werden kann, daß auf Schriften abgestellt wird, die „ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen“ wiedergeben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf den inhaltsgleichen Vorschlag der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen in Artikel 1 Nr. 23 des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts wird hingewiesen.

Zu Buchstabe c

Auf die Anmerkungen zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird Bezug genommen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Frage der Einbeziehung von § 184 Abs. 3 StGB in den Straftatenkatalog des § 100a StPO im weiteren Gesetzgebungsverfahren sorgfältig geprüft werden sollte.

Zu Nummer 2

Aus Sicht der Bundesregierung trägt die vorgeschlagene Änderung des § 454 StPO den Sicherheitsbelangen der Bevölkerung nicht ausreichend Rechnung. Denn besonders kritischer Überprüfung bedarf nicht nur – wie der Bundesrat vorschlägt – die Frage der vorzeitigen Entlassung von Sexualstraftätern, sondern in gleicher Weise die anderer gefährlicher Aggressionstäter. In ihrem Vorschlag zu § 454 StPO hat die Bundesregierung daher – auch im Hinblick auf die in der Koalitionsvereinbarung übernommene Verpflichtung, den Schutz der Opfer von Straftaten zu verbessern – von einer Beschränkung der Begutachtung auf bestimmte Tätergruppen abgesehen. Die Bundesregierung hält eine Begutachtung stets dann für geboten, wenn „nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen“.

Die Bundesregierung erkennt nicht, daß die stärkere Einbindung von Gutachtern mit organisatorischen Schwierigkeiten und zusätzlichen finanziellen Belastungen der Länder verbunden sein mag. Der augenblickliche Mangel an kompetenten Gutachtern vermag jedoch ebenso wenig wie fiskalische Erwägungen Kompromisse bei der Praxis der vorzeitigen Entlassung gefährlicher Straftäter zu rechtfertigen. Denn dem Sicherheitsempfinden der Allgemeinheit und dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Schutzfunktion des Staates gebührt hier absoluter Vorrang.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Regelungsvorschlag der Bundesregierung zu § 454 StPO und dessen Begründung verwiesen.

Zu Nummer 3

Im Hinblick auf die Sicherheitsbelange der Öffentlichkeit hält es die Bundesregierung nicht für angebracht, Verurteilte, bei denen die Aussetzung der (weiteren) Vollstreckung der Unterbringung gemäß § 67 c Abs. 1 und § 67 d Abs. 2 StGB zur Bewährung ansteht, also Straftäter, deren Gefährlichkeit bei der Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln nachgewiesen wurde, von der in § 454 StPO vorgesehenen Begutachtung auszunehmen. Aus Sicht der Bundesregierung besteht daher im Hinblick auf die Regelung des § 463 StPO, die die vollinhaltliche Anwendung des § 454 StPO bei Aussetzungsentscheidungen vorsieht, kein Änderungsbedarf.

Soweit die Anwendbarkeit des § 454 Abs. 1 Satz 5 StPO für die Fälle des § 67 d Abs. 3 StGB (neu) vorgesehen wird, handelt es sich um eine Folgeregelung zu der vorgenannten Bestimmung. Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 67 d Abs. 3 StGB – neu) wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Bundesregierung begrüßt alle Maßnahmen, die darauf abzielen, der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung eines Straftäters eine breite und sichere Grundlage zu verschaffen und damit das Risiko eines Rückfalls weitgehend auszuschließen. Daher begegnet es keinen Bedenken, die Strafvollstreckungskammer nicht nur mit einem, sondern mit drei Richtern zu besetzen, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von über vier Jahren zu entscheiden ist.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß § 78 b GVG erst durch das am 1. März 1993 in Kraft getretene Rechtspflegeentlastungsgesetz dahin gehend geändert wurde, daß die Vollstreckungskammern auch bei langjährigen zeitigen Freiheitsstrafen durch nur einen Richter entscheiden. Bis dahin entschied die Kammer mit drei Richtern, wenn der zu treffenden Entscheidung eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren zugrunde lag.

Die Bundesregierung vermag daher nicht auszuschließen, daß eine neuerliche Änderung des § 78 b GVG zu einer gewissen Verunsicherung der Praxis führen wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Streichung des Artikels 1 a EGStGB wird von der Bundesregierung nicht befürwortet. Eine solche Regelung hätte zur Folge, daß die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung mit rückwirkender Kraft auch dann zur Anwendung gelangen würden, wenn die jeweiligen Taten bereits vor

Inkrafttreten der Rechtsänderung begangen worden sind. Eine solche Regelung würde auf erhebliche Bedenken stoßen:

An sich gilt gemäß § 2 Abs. 6 StGB das Rückwirkungsverbot (§ 2 Abs. 1 StGB) nicht für Maßregeln der Besserung und Sicherung. Demnach könnte wegen Taten, die nach Inkrafttreten der Neuordnung abgeurteilt werden, die Maßregel selbst dann verhängt werden, wenn dies nach der Rechtslage selbst dann verhängt werden, wenn dies nach der Rechtslage zum Tatzeitpunkt nicht zulässig war. Allerdings scheint die Regelung des § 2 Abs. 6 StGB im Hinblick auf die Sicherungsverwahrung nicht unproblematisch: Zwar hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden, ob das für Strafen geltende Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. 2 GG auch auf Maßregeln der Besserung und Sicherung anzuwenden ist. Doch dürfte es entsprechend dem Grundgedanken des Artikels 103 Abs. 2 GG und im Hinblick auf die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Anforderungen an die Voraussehbarkeit gesetzlicher Maßnahmen im Bereich der Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. BVerfGE 55, 28, 30) erforderlich sein, bei der Sicherungsverwahrung nur solche Änderungen vorzusehen, auf die sich der – regelmäßig voll schuldfähige – Täter mit seinem

künftigen Verhalten noch einstellen kann. Von diesem Gedanken hat sich der Gesetzgeber auch bei der Umstellung der Sicherungsverwahrung auf eine neue Rechtsgrundlage im 1. Strafrechtsreformgesetz (BGBl. 1969, S. 645) leiten lassen und dort mit Artikel 93 (a. a. O., S. 679) eine entsprechende Übergangsvorschrift geschaffen. Es erscheint sachgerecht, diese Praxis beizubehalten und auch hier eine Übergangsregelung zu treffen.

Artikel 4 Nr. 1 des Entwurfs sollte deshalb durch eine Regelung ersetzt werden, die Artikel 1 a EGStGB dahin gehend ändert, daß die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3 StGB-E nur erfolgen kann, wenn zumindest eine der beiden Taten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden ist. Im übrigen wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 verwiesen.

Zu Anlage 2

Die Bundesregierung beabsichtigt, die bisherigen Registerfristen im Hinblick auf Sexualstraftäter einer kritischen Überprüfung zu unterziehen; im übrigen ist beabsichtigt, die Voraussetzungen zur Errichtung einer zentralen DNA-Analyse-Datei zu schaffen.

